



---

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*

---

**2017/2003(INI)**

27.3.2017

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu einer Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft  
(2017/2003(INI))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Joachim Schuster

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission vom 6. Juni 2016 mit dem Titel „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ (COM(2016)0356) insbesondere auf die zunehmende Bedeutung der Plattformwirtschaft und deren Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie auf Wachstum und Beschäftigung hingewiesen wird und politische Empfehlungen für die Mitgliedstaaten ausgesprochen werden; in der Erwägung, dass die Mitteilung Orientierungshilfen zu den geltenden Rechtsvorschriften der Union bietet, damit Arbeitnehmer, Unternehmen, die Mitgliedstaaten und die Gesellschaft insgesamt dabei unterstützt werden, Nutzen aus der Plattformwirtschaft zu ziehen;
- B. in der Erwägung, dass die Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz gemäß Artikel 3 EUV und Artikel 9 AEUV auch Ziele des EU-Binnenmarkts sind;
- C. in der Erwägung, dass der Anteil der selbstständig tätigen Menschen (2006: 3,7 %, 2016: 5,6 %) und der Anteil der Arbeitnehmer, die Nebentätigkeiten nachgehen (2002: 3,6 %, 2016: 4,2 %), in der EU zunehmen; in der Erwägung, dass es in Bezug auf die Plattformwirtschaft an Beschäftigungsdaten mangelt; in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten geeigneteren Maßnahmen in Bezug auf die soziale Dimension der Plattformwirtschaft ergreifen müssen, indem sie eingehende Untersuchungen und Daten zu den neuen Beschäftigungsformen zur Verfügung stellen, das sich wandelnde Regelungsumfeld überwachen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten fördern, damit die gesellschaftlichen Herausforderungen, die mit diesem neuen Wirtschaftszweig einhergehen, bewältigt werden können;
- D. in der Erwägung, dass die Server und die Unternehmenssitze vieler Plattformen außerhalb der EU angesiedelt sind und sich damit dem Geltungsbereich des Unionsrechts entziehen;
- E. in der Erwägung, dass in dem Bericht des Parlaments vom 20. Dezember 2016 über die Europäische Säule sozialer Rechte<sup>1</sup> betont wird, dass ausreichende Kapazitäten sichergestellt werden müssen, damit Menschen, die in jeglicher Art von Beschäftigungsverhältnis, einschließlich standardmäßigen oder nicht standardmäßigen Arbeitsverhältnissen, stehen oder selbstständig tätig sind, auf der Ebene der Mitgliedstaaten ein angemessener Schutz gewährt wird;
- F. in der Erwägung, dass mit der Mitteilung der Kommission die Weichen für die ausgewogene Entwicklung der Plattformwirtschaft gestellt werden, zumal sich die Plattformwirtschaft rasch entwickelt und nach wie vor Regelungslücken sowie rechtliche Unsicherheiten – dazu zählen prekäre Arbeitsbedingungen in der Plattformwirtschaft – ausgeräumt werden müssen;

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0010.

- G. in der Erwägung, dass die Arbeit in der kollaborativen Wirtschaft in physische Dienstleistungen, beispielsweise Arbeit auf Abruf, und virtuelle Dienstleistungen, die nur über das Internet erbracht werden, beispielsweise Crowdwork, unterteilt werden kann;
- H. in der Erwägung, dass die kollaborative Wirtschaft unterschiedliche Modelle wie das Crowdfunding, den Austausch von Waren, Zeitbanken, Selbstversorgungsgruppen und die gemeinsame Nutzung unter anderem von Gütern in sich vereint und folglich nicht immer im digitalen Umfeld, sondern auch in einer Gemeinschaft – häufig gemeinnützig – erfolgt; in der Erwägung, dass sie nicht nur im globalen, sondern auch im lokalen Maßstab betrieben wird und nicht nur auf wirtschaftliche Aspekte beschränkt ist, zumal gesellschaftliche und ökologische Aspekte sowie die Zugänglichkeit im Vordergrund stehen;
- I. in der Erwägung, dass die Plattformwirtschaft Möglichkeiten für Wachstum und Beschäftigung eröffnet, indem z. B. der Zugang unter anderem für arbeitsmarktferne Menschen oder solche, die nach neuen Formen der Beschäftigung mit flexiblen Arbeitszeiten suchen, erleichtert wird; in der Erwägung, dass sie einen Rahmen bietet, in dem neue, innovative Dienstleistungen angeboten werden können; in der Erwägung, dass dabei für gute Arbeitsbedingungen, die soziale Absicherung und die Vereinbarkeit der Arbeit (auf Abruf) mit dem Privatleben gesorgt werden sollte;
- J. in der Erwägung, dass hohe Breitbandgeschwindigkeiten grundlegend für die Teilnahme an der Plattformwirtschaft sind und dass Teile der Gesellschaft, beispielsweise Menschen, die in benachteiligten Gebieten, in ländlichen Gebieten und in Gebieten in äußerster Randlage leben, diese neuen Möglichkeiten aufgrund der mangelnden Versorgung mit Breitbandnetzen unter Umständen nicht nutzen können;
- K. in der Erwägung, dass Einzelpersonen und Diensteanbieter, die Plattformen nutzen, besser über die rechtlichen Anforderungen, die sie erfüllen müssen – insbesondere in Bezug auf die mit ihrem Beschäftigungsstatus verbundenen Rechte und Pflichten – informiert sein sollten;
- L. in der Erwägung, dass es keine offiziellen Statistiken über das Beschäftigungsvolumen in der Plattformwirtschaft gibt;

### ***Einleitung***

1. betont, dass die Union die Entwicklung der Plattformwirtschaft durch die Klärung der geltenden rechtlichen Bestimmungen festigen und in eine sozial gerechte, ausgewogene und nachhaltige Richtung lenken sollte; empfiehlt, dass der Schutz der Arbeitnehmer bei neuen Beschäftigungsformen wie der Plattformwirtschaft nicht nur im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, sondern auch in allen anderen Politikbereichen berücksichtigt werden sollte;
2. nimmt zur Kenntnis, dass es zahlreiche nationale und lokale Regulierungsinitiativen gibt, die die Plattformwirtschaft betreffen<sup>1</sup>; weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass das Wachstum der Plattformwirtschaft und die politischen Reaktionen darauf die

---

<sup>1</sup> Vgl.: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), Europäische Beobachtungsstelle für das Arbeitsleben (EurWork): „Digitalisation and working life: lessons from the Uber cases around Europe“ (Digitalisierung und Arbeitsleben – Lehren aus dem Fall Uber in Europa), 2016.

Möglichkeiten und die Herausforderungen deutlich machen, die mit der Entwicklung von Formen der Auftragsbeschäftigung und Aktivitäten, die sich nicht einfach in die herkömmlichen Kategorien von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit einordnen lassen, einhergehen;

3. stellt fest, dass es für die digitale Wirtschaft, die auf der Nutzung von Online-Plattformen basiert („Plattformwirtschaft“, „kollaborative Wirtschaft“, „Sharing Economy“ etc.), keine gemeinhin vereinbarte Definition gibt; weist darauf hin, dass der Begriff „Plattformwirtschaft“ die sachlichste Bezeichnung zu sein scheint, und fordert die Kommission auf, für die Verwendung einer einheitlichen Terminologie zu sorgen;
4. betont, dass zwischen „gewerblichen“ und „nicht gewerblichen“ Plattformen klar unterschieden werden muss, damit für gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine klare Trennung zwischen nicht gewerblichen Peer-to-Peer-Tätigkeiten, bei denen höchstens Kosten und Güter geteilt werden, und Diensteanbietern, die die Arbeit im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen, gesorgt ist; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, gemeinsam mit den maßgeblichen Interessenträgern diesbezüglich branchenspezifische Definitionen und Abgrenzungen zu erarbeiten; hebt hervor, dass vergütete berufliche Tätigkeiten in der Plattformwirtschaft – unabhängig von ihrer Bezeichnung („Einsatz“, „Aufgabe“, „Fahrt“ etc.) – als „Arbeit“ anerkannt werden müssen;
5. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit die geltenden Vorschriften der Union auf den digitalen Arbeitsmarkt anwendbar sind und sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß umgesetzt und durchgesetzt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern und anderen relevanten Interessenträgern auf eigene Initiative und vorausschauend zu bewerten, ob geltende Rechtsvorschriften, einschließlich Systeme der sozialen Sicherheit, modernisiert werden müssen, damit sie mit technologischen Entwicklungen schritthalten und dabei den Schutz der Arbeitnehmer sicherstellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Systeme der sozialen Sicherheit aufeinander abzustimmen, um die Übertragbarkeit von Leistungen und die Zusammenrechnung der berücksichtigten Zeiten – im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Einzelstaaten – sicherzustellen; legt den Sozialpartnern nahe, Tarifverträge erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen, damit die geltenden Schutznormen auch in der digitalen Arbeitswelt aufrechterhalten werden können;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass die sich herausbildende Online-Plattformwirtschaft in der Union sozial- und umweltverträglich ist, die Arbeitnehmerrechte achtet und die Mindestgarantien in Bezug auf die Plattformqualität erfüllt;
7. fordert die Kommission auf, unter Einbeziehung der Sozialpartner geeignete Formen der Überwachung und Begleitung der Plattformwirtschaft auszuarbeiten;
8. hebt hervor, dass sich die kollaborative Wirtschaft bisher vor allem in städtischen Gebieten gut entwickelt hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen die digitale Kluft vorzugehen und zu garantieren, dass alle Personen Zugang erhalten, ohne diskriminiert zu werden; betont vor diesem Hintergrund, dass der Ausbau von Breitbandnetzen im ländlichen Raum wichtig ist, damit alle Regionen und Menschen die

Möglichkeiten, die der Plattformwirtschaft, insbesondere im Bereich Beschäftigung, innewohnen, nutzen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die finanziellen und personellen Mittel aufzustocken, um benachteiligten Personen den Erwerb grundlegender digitaler Kompetenzen zu ermöglichen;

### *Arbeitsverhältnisse*

9. stellt fest, dass alle in der Plattformwirtschaft tätigen Personen je nach Faktenlage entweder als Angestellte oder als Selbstständige einzustufen sind; unterstreicht, dass die gesamte Arbeit in der Plattformwirtschaft entsprechend von den Mitgliedstaaten klassifiziert werden muss; betont, dass es einer solchen Klärung bedarf, auch damit der Scheinselbstständigkeit vorgebeugt und der Schutz der Sozial- und Arbeitnehmerrechte aller in der Plattformwirtschaft Beschäftigten, unabhängig von ihrem offiziellen Status als Angestellte oder Selbstständige, sichergestellt wird;
10. stellt fest, dass in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ unter anderem Orientierungshilfen für die Bestimmung von Arbeitsverhältnissen im digitalen Arbeitsmarkt gegeben werden; weist in diesem Zusammenhang auf die Definition des Europäischen Gerichtshofs hin, wonach in Anlehnung an die Rechtsprechung der Begriff „Arbeitnehmer“ zum Zwecke der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften ein Beschäftigungsverhältnis mit bestimmten Merkmalen wie etwa Weisungsgebundenheit, Vergütung und Art der Tätigkeit bezeichnet<sup>1</sup>; fordert die Kommission auf, mit allen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um zu klären, was ein „Beschäftigungsverhältnis“ im Rahmen der durch Online-Plattformen vermittelten Tätigkeit kennzeichnet, wobei die Empfehlung Nr. 198 der IAO in Bezug auf die Bestimmung von Beschäftigungsverhältnissen zu berücksichtigen ist;
11. betont, dass alle Arbeitnehmer ausreichenden Schutz und Sicherheit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Löhne, des sozialen Schutzes und des Arbeitsschutzes genießen müssen und dass die Qualität ihrer Beschäftigung – unabhängig davon, ob die Arbeit über eine Plattform verrichtet wird oder nicht – jederzeit gewährleistet werden muss;
12. wiederholt seine Forderung nach einer europäischen Säule sozialer Rechte, damit angemessene Arbeitsbedingungen für alle, einschließlich für in der Plattformwirtschaft Beschäftigte, gewährleistet sind; hebt hervor, dass die Sozialpartner und andere maßgebliche Interessenträger an einer solchen Aufgabe beteiligt werden müssen; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle in der Plattformwirtschaft Beschäftigten – im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten – die gleichen sozialen Rechte und Arbeitnehmerrechte, den gleichen Arbeitsschutz und den gleichen Zugang zu Angeboten des lebenslangen Lernens wie in der herkömmlichen Wirtschaft beschäftigte Arbeitnehmer genießen, wobei Innovationen sowie nachhaltiges und integratives Wachstum gefördert und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen garantiert werden müssen;
13. weist darauf hin, dass dafür gesorgt werden muss, dass Selbstständige und Fachkräfte, die für Plattformen arbeiten, der beruflichen Tätigkeit entsprechend vergütet werden und dass ihnen sichere Fristen für die Vergütung garantiert werden;

---

<sup>1</sup> Vgl.: EuGH, C-596/12, Randnr. 17, und EuGH C-232/09, Randnr. 39.

14. betont, dass Telearbeit und Smart Working im Zusammenhang mit der kollaborativen Wirtschaft wichtig sind, und spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, dass diese Formen der Arbeit mit herkömmlichen Arbeitsformen gleichgestellt werden müssen;

#### ***Tarifverhandlungen und Wettbewerbsrecht***

15. betont, dass die Versammlungsfreiheit und Kollektivmaßnahmen, einschließlich Tarifverhandlungen, Grundrechte sind, die allen Arbeitnehmern gewährt werden müssen, unabhängig davon, ob sie angestellt oder selbstständig tätig sind; weist darauf hin, dass Selbständigen, die rechtlich als Einpersonengesellschaft einzustufen sind, das Recht der Vereinigungsfreiheit gewährt werden sollte, damit ihnen keine Kartellbildung unterstellt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, das europäische und einzelstaatliche Wettbewerbsrecht zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner dabei zu unterstützen, den Geltungsbereich von Tarifverhandlungen im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auszuweiten und die Stellung der Arbeitnehmer in der Plattformwirtschaft zu verbessern;

#### ***Gleiche Wettbewerbsbedingungen***

16. betont, dass mögliche Effizienzvorteile von Online-Plattformen gegenüber der herkömmlichen Wirtschaft auf lauterem Wettbewerb und nicht auf Lohndumping beruhen sollten; betont, dass die Plattformwirtschaft, wie andere Wirtschaftszweige auch, der Steuer- und Sozialabgabepflicht unterliegen und die arbeitsrechtlichen und sozialen Bestimmungen einhalten muss, damit sichergestellt wird, dass für die Plattformwirtschaft und herkömmliche Unternehmen, insbesondere KMU, gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten; hebt hervor, dass die entsprechenden Maßnahmen erforderlichenfalls angepasst werden müssen;
17. fordert die Kommission auf, Leitlinien darüber zu veröffentlichen, wie die Rechtsvorschriften der Union auf unterschiedliche Arten von Geschäftsmodellen in der Plattformwirtschaft anzuwenden sind, damit erforderlichenfalls Regelungslücken in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit geschlossen werden; ist der Auffassung, dass das hohe Transparenzpotenzial der Plattformwirtschaft eine gute Rückverfolgbarkeit im Einklang mit dem Ziel der Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften ermöglicht; fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende arbeitsrechtliche Inspektionen im Bereich der Online-Plattformen durchzuführen und im Fall von Verstößen gegen die Vorschriften – insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie spezifische erforderliche Qualifikationen – Sanktionen zu verhängen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, besondere Aufmerksamkeit auf Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit in dieser Branche zu richten und die Plattformwirtschaft auf die Tagesordnung der Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu setzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Mittel für Inspektionen zur Verfügung zu stellen;
18. weist erneut darauf hin, dass alle Plattformbetreiber bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Unionsrecht und das einzelstaatliche Recht strikt einhalten müssen; fordert Antidumpingmaßnahmen, damit der laute Wettbewerb zwischen Plattformen in den Mitgliedstaaten und Plattformen in Drittländern gewährleistet ist; betont, dass wirksame Regeln erforderlich sind, damit gegen die Steuervermeidung durch Online-Plattformen

mit Sitz in Drittländern, die Dienstleistungen oder Waren in der Union anbieten, vorgegangen werden kann;

19. betont, dass die soziale Dimension der Plattformwirtschaft auf bessere Weise in Angriff genommen werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union im Bereich Datenschutz und gemeinsam mit den Sozialpartnern belastbarere und umfassendere Daten zu Arbeitsplätzen und Anforderungsprofilen, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Informationen über Einkommen, Kompetenzen, Qualifikationen und Tätigkeiten, in der Plattformwirtschaft zu erheben; erachtet es als sinnvoll, dass sich derartige Daten auch auf Befragungen von in der Plattformwirtschaft beschäftigten Personen sowie auf von den Plattformen gesammelte Informationen stützen; fordert eine eingehende Untersuchung der Arbeit in der Plattformwirtschaft, damit geltende arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften erforderlichenfalls angepasst werden können; betont, dass der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang wichtig ist;
20. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die ausreichende soziale Absicherung von Selbstständigen zu sorgen, zumal Selbstständige zu den Hauptakteuren des digitalen Arbeitsmarktes zählen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf europäischer Ebene über bewährte Verfahren auszutauschen, bestehende Modelle des sozialen Schutzes anzupassen und, sofern dies erforderlich ist, neue Schutzmechanismen zu entwickeln, um den ausreichenden Schutz von in der Plattformwirtschaft Beschäftigten, die Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen, wobei den besonderen Arbeitsmodellen und der Laufbahnentwicklung, die vom digitalen Wandel geprägt werden, Rechnung zu tragen ist;
21. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit die Richtlinie über Leiharbeit auf bestimmte Online-Plattformen Anwendung findet; vertritt die Auffassung, dass viele als Vermittler tätige Online-Plattformen in ihrer Struktur Leiharbeitsagenturen ähneln (dreiseitige Vertragsbeziehung zwischen: Leiharbeitnehmern/Plattform-Beschäftigten; Leiharbeitsagenturen/Online-Plattformen; Entleihunternehmen/Kunden);
22. fordert die einzelstaatlichen Arbeitsvermittlungsstellen und das EURES-Netz auf, sich besser über die Möglichkeiten der kollaborativen Wirtschaft auszutauschen;
23. stellt fest, dass die Plattformwirtschaft für soziale Zwecke genutzt werden kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sozialwirtschaftliche Modelle in der Plattformwirtschaft, insbesondere in Bezug auf Plattformen, die nach einem körperschaftlichen Modell aufgebaut sind, zu fördern und diesbezüglich bewährte Verfahren auszutauschen, zumal sich soziale Unternehmen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen als widerstandsfähig erwiesen haben;

### ***Qualifikationsanforderungen***

24. betont, dass digitale Kompetenzen äußerst wichtig sind, wenn es gilt, mit dem fortschreitenden digitalen Wandel, der alle Lebensbereiche erfasst, Schritt zu halten; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bildungs- und Ausbildungssysteme an den digitalen Arbeitsmarkt anzupassen, das Bildungswesen mit der Arbeitswelt zu verbinden und in diesem Zusammenhang das Unternehmertum zu stärken; weist darauf hin, dass durch komplexere Tätigkeits- und Kompetenzprofile auch neue Anforderungen – vor allem in



Bezug auf Qualifikationen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) – an Berufsausbildungen, Weiterbildungsmaßnahmen und das lebenslange Lernen entstehen, damit die IKT-Kompetenzen gefördert und das in diesem Zusammenhang bestehende Geschlechter- und Generationengefälle beseitigt werden;

25. betont, dass stärkere Synergien, die die Sozialpartner und verschiedene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen einbeziehen, wichtig sind, damit Lehr- und Lernmittel aktualisiert und Kompetenzstrategien entwickelt werden; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, Schülern von klein auf digitales Wissen zu vermitteln, und dies in die Lehrpläne der schulischen Bildung aufzunehmen; fordert, dass öffentliche Investitionen in die berufliche Ausbildung und das lebenslange Lernen erforderlich sind, damit Arbeitnehmer die erforderlichen Kompetenzen für das digitale Zeitalter erhalten; hebt hervor, dass Bildung und Ausbildung für alle Arbeitnehmer zugänglich sein müssen; ist der Ansicht, dass neue Finanzierungsmöglichkeiten für das lebenslange Lernen und die Ausbildung nötig sind, und zwar insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen;

### ***Berichterstattungspflichten und Transparenzpflichten für Plattformbetreiber***

26. fordert, dass Normen für Transparenz- und Offenlegungspflichten für Plattformbetreiber eingeführt werden, damit Steuerzahlungen, die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Verfahren, die auf Plattformen zur Bewertung der geleisteten Arbeit angewendet werden, überwacht werden können und damit sichergestellt ist, dass alle relevanten Informationen für die einzelstaatlichen Behörden verfügbar sind; bekräftigt die Mitgliedstaaten darin, die Verpflichtung zu Selbstauskünften der in der Plattformwirtschaft Beschäftigten durch vereinfachte Steuererklärungen zu fördern und mit Online-Plattformen bei der Übermittlung aufgezeichneter elektronischer Transaktionen zusammenzuarbeiten, um den Kampf gegen Steuerflucht und Schwarzarbeit zu erleichtern;
27. weist auf die Konzentration von Nutzerdaten in den Händen der Online-Plattformen hin und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der digitale Binnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren kann, und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre der Nutzer und Arbeitnehmer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenerfassung zu ergreifen;
28. hebt hervor, dass die Verbraucher unabhängig davon, ob Dienstleistungen von gewerblichen Anbietern oder Peers erbracht werden, einen hohen und wirksamen Schutz genießen sollten; betont insbesondere, dass der Verbraucherschutz bei Peer-to-Peer-Transaktionen wichtig ist und Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit ausgelotet werden müssen;
29. betont, dass sich das Wirtschaftsmodell der Plattformwirtschaft auf das Vertrauen der Nutzer gründet, insbesondere bei Online-Bewertungen; weist erneut darauf hin, dass der Wert auf dem digitalen Markt, den die in der Plattformwirtschaft beschäftigten Personen unter den Nutzern genießen, von den abgegebenen Bewertungen abhängt; betont daher, dass die Plattformen Zertifizierungsinstrumente für Online-Bewertungen einrichten müssen, um sicherzustellen, dass die Informationen über die Qualität der Dienstleistungen transparent und glaubwürdig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern die plattformübergreifende Übertragbarkeit und Akkumulierung von Bewertungen für übereinstimmende Dienstleistungen zu fördern;

30. weist darauf hin, dass Online-Bewertungen für unlautere Praktiken genutzt werden könnten, die die Arbeitsbedingungen und die Ansprüche von Plattform-Arbeitnehmern sowie ihre Möglichkeiten, Aufträge zu erhalten, beeinträchtigen könnten; ist besorgt darüber, dass eine zufällige Anzahl negativer Kundenbewertungen, die nicht notwendigerweise die Qualität der Arbeit widerspiegeln und sich nicht anfechten lassen, dazu führen können, dass das Konto durch die Plattformen deaktiviert wird oder auf der Trefferliste herabgestuft wird; ist der Ansicht, dass bei der Einrichtung derartiger, von Plattformen entwickelter Bewertungssysteme in jedem Fall Arbeitnehmer und ihre Vertretungen konsultiert werden sollten; fordert die Plattformen auf, Plattform-Beschäftigte zu informieren und ein Vermittlungsverfahren vorzusehen, bevor sie infolge von Bewertungsergebnissen Maßnahmen ergreifen; hebt hervor, dass allen in der Plattformwirtschaft beschäftigten Personen das Recht eingeräumt werden sollte, ungerechtfertigte Bewertungen löschen zu lassen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer und Nutzer auch die Möglichkeit erhalten, Online-Plattformen zu bewerten;
31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, entschiedene Schritte zu unternehmen, um diskriminierende und unklare Algorithmen und Software zu verbieten, die von Online-Plattformen entwickelt oder verwendet werden und gegen europäische und einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, und hierzu Überwachungsstrukturen zu errichten;
32. vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Regierungen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, den Tätigkeitsbereich solcher Plattformen im Interesse der Öffentlichkeit einzuschränken;
33. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, die in der Plattformwirtschaft Beschäftigten ausreichend über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die Arbeitnehmerrechte und ihr Arbeitsverhältnis mit den Plattformen und den Nutzern zu informieren; ist der Ansicht, dass Plattformen eine proaktive Rolle bei der Unterrichtung der Nutzer und Arbeitnehmer hinsichtlich des geltenden Regelungsrahmens spielen sollten, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen;

### ***Arbeitsschutz***

34. stellt fest, dass sich durch die Plattformwirtschaft neue Möglichkeiten für ein zusätzliches Einkommen, für die Beschäftigung junger Menschen – insbesondere derer, die eine Gelegenheitsbeschäftigung oder flexible Beschäftigungsformen suchen, durch die sich Beruf und Studium miteinander vereinbaren lassen –, für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und für die Verringerung von Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit sowie für die kollaborative Arbeit eröffnen; betont jedoch, dass diese Entwicklung unter gewissen Umständen auch prekäre Verhältnisse bedingen kann; betont, dass die bestehenden Arbeitsschutzvorschriften sowie Sozialschutzmaßnahmen für flexible Beschäftigungsverhältnisse gelten müssen, um langfristigen sozialen und finanziellen Auswirkungen vorzubeugen, und dass dabei mögliche Gefahren wie Überlastung der Arbeitskräfte oder nicht leistungsgerechte Bezahlung ausgeschlossen werden müssen; verweist daher mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Arbeitsmarktflexibilität einerseits und der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit der

Arbeitskräfte andererseits; betont, dass Kostensenkungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen und der Beschäftigungsstandards führen sollten;

35. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Auswirkungen des digitalen Wandels auf das Wohlbefinden der Arbeitnehmer und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie seine gesellschaftlichen und ökologischen Folgen auszuarbeiten; hebt hervor, dass die Arbeit in der Plattformwirtschaft nicht zu ständiger Verfügbarkeit, der Aushöhlung von bisher üblichen Arbeitszeitregelungen oder sozialer Isolation, die psychosoziale Störungen wie Burnout oder Depressionen verursachen kann, führen sollte; befürwortet daher die vollständige Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten und betont, dass Arbeitszeitregelungen geachtet werden müssen, damit die im Arbeitsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Beschränkungen der Arbeitszeiten gewahrt werden; hebt hervor, dass die Auswirkungen des digitalen Wandels auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz untersucht und die Vorschriften des geltenden Rahmens für den Arbeitsschutz entsprechend angepasst werden müssen; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten ein Recht für Arbeitnehmer, sich außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit von ihren Geräten „abzumelden“, einführen sollten, um ein gutes Gleichgewicht zwischen Beruf und Privatleben sicherzustellen; betont, dass die Inanspruchnahme eines solchen Rechts keine negativen Auswirkungen auf die Bewertung der in der Plattformwirtschaft beschäftigten Personen haben darf;
36. betont, dass gewerbliche Anbieter von Dienstleistungen in der digitalen Wirtschaft die gleichen Anforderungen an Qualität, Kompetenzen und Qualifikationen erfüllen müssen wie in der herkömmlichen Wirtschaft, damit Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden; fordert die zuständigen Behörden auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern geeignete Kontroll- und Zertifizierungsverfahren auszuarbeiten;
37. weist erneut darauf hin, dass aufgrund der Flexibilität, Unbeständigkeit und Instabilität, durch die diese Art von Beschäftigung gekennzeichnet ist, die Marktrisiken auf die Arbeitnehmer übertragen werden, was zur Folge hat, dass die soziale Ungleichheit zunimmt und psychosoziale Störungen in diesem Bereich häufiger auftreten als bei anderen Arten der Beschäftigung; betont, dass dieser Wirtschaftszweig aufgrund von Hindernissen wie der digitalen Kluft und mangelnden technologischen Kompetenzen zu wenig Arbeitsplätze für Arbeitslose sowie für die am stärksten von der sozialen Ausgrenzung betroffenen Gruppen oder die in ländlichen Gebieten lebenden Menschen bietet.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	22.3.2017
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                    38 -:                    1 0:                    8
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Enrique Calvet Chambon, David Casa, Ole Christensen, Marian Harkin, Jan Keller, Ádám Kósa, Jean Lambert, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Javi López, Thomas Mann, Anthea McIntyre, Emilian Pavel, Georgi Pirinski, Marek Plura, Terry Reintke, Sofia Ribeiro, Robert Rochefort, Maria João Rodrigues, Claude Rolin, Anne Sander, Sven Schulze, Jutta Steinruck, Romana Tomc, Yana Toom, Marita Ulvskog, Renate Weber, Tatjana Ždanoka, Jana Žitňanská
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Maria Arena, Georges Bach, Krzysztof Hetman, Marju Lauristin, Edouard Martin, Alex Mayer, Joachim Schuster, Jasenko Selimovic, Michaela Šojdrová

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
ALDE	Enrique Calvet Chambon, Marian Harkin, Robert Rochefort, Jasenko Selimovic, Yana Toom, Renate Weber
ECR	Anthea McIntyre, Jana Žitňanská
EPP	Georges Bach, David Casa, Krzysztof Hetman, Ádám Kósa, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Thomas Mann, Marek Plura, Sofia Ribeiro, Claude Rolin, Anne Sander, Sven Schulze, Michaela Šojdrová, Romana Tomc
S&D	Maria Arena, Ole Christensen, Jan Keller, Marju Lauristin, Javi López, Edouard Martin, Alex Mayer, Emilian Pavel, Georgi Pirinski, Maria João Rodrigues, Joachim Schuster, Jutta Steinruck, Marita Ulvskog
Green/EFA	Jean Lambert, Terry Reintke, Tatjana Ždanoka

1	-
NI	Lampros Fountoulis

8	0
ENF	Mara Bizzotto, Dominique Martin, Joëlle Mélin
GUE/NGL	Tania González Peñas, Rina Ronja Kari, Patrick Le Hyaric, João Pimenta Lopes, Neoklis Sylikiotis

### Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung